



## WAS – Prämienverbilligung 2022

### **Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen:**

- mit steuerrechtlichem Wohnsitz am 1. Januar 2022 im Kanton Luzern
- die einem obligatorischen Krankenversicherer angeschlossen sind
- sofern die Richtprämie höher ist als ein bestimmter Prozentsatz des massgebenden Einkommens.

### **Anspruch auf mindestens 80 % der Richtprämie haben:**

- Kinder, sofern das massgebende Einkommen der Eltern einen bestimmten Wert nicht übersteigt.

### **Anspruch auf mindestens 50 % der Richtprämie haben:**

- junge Erwachsene (Jahrgang 1997 bis 2003), sofern sie sich am 1. November 2021 in einer mindestens 6 Monate dauernden Ausbildung befinden und das massgebende Einkommen der Familie einen bestimmten Wert nicht übersteigt.

## Online-Anmeldung

Die Anmeldung kann direkt im Internet unter **ipv.was-luzern.ch** erfasst oder bei der Ausgleichskasse Luzern und bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde beantragt werden. **Jetzt anmelden bis 31. Oktober 2021.**



### **Information und Beratung**

WAS Wirtschaft Arbeit Soziales

Ausgleichskasse Luzern

[www.was-luzern.ch/ipv](http://www.was-luzern.ch/ipv)

oder bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes

